

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderungen durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093, 1136), vom 23.09.1990 (BGBl. II Nr. 35 S 885, 1122), vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257, 1284), vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50, 56) sowie vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) erläßt die Gemeinde Hohenwarth folgende

Satzung über das Vorkaufsrecht

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Der Gemeinde Hohenwarth steht an den Grundstücken der Gemarkungen Hohenwarth, Ansdorf und Gotzendorf das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

Das Vorkaufsrecht darf nur für den Ankauf von Grundstücksflächen ausgeübt werden, die die Gemeinde zur Straßenerweiterung, zur Schaffung von Ruhezeiten und öffentlichen Grünflächen sowie zum Bau von Gehwegen, Parkplätzen und sonstigen dem Allgemeinwohl dienenden öffentlichen Anlagen im Rahmen einer Dorfsanierung oder zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung benötigt.

§ 2 Städtebauliche Gründe

Im Rahmen einer Ortssanierung bzw. Ortsgestaltung ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortsteile in den Gemarkungen Hohenwarth, Ansdorf und Gotzendorf der Erwerb der in § 1 bezeichneten Grundstücksflächen erforderlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vorkaufsrecht vom 14.07.1988 außer Kraft.

Hohenwarth, 30.08.1994
Gemeinde Hohenwarth

Vogl

V o g l
1. Bürgermeister

